

Beschluss vom 31. Juli 2026

BEK 2026 79

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Kantonsrichterinnen Annelies Inglin und Viviane Liebherr,
Gerichtsschreiberin Antoinette Hürlimann.

In Sachen

A. _____,
Gesuchsgegner und Beschwerdeführer,

gegen

Kanton Schwyz, 6430 Schwyz,
Gesuchsteller und Beschwerdegegner,
vertreten durch Amt für Finanzen, Postfach 1231, Bahnhofstrasse 15,
6431 Schwyz,

betreffend

definitive Rechtsöffnung
(Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe
vom 13. März 2026, ZES 2026 66);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Der Kanton Schwyz verfügte am 25. März 2025 (Versanddatum) gegen A._____ und B._____ eine Ordnungsbusse von Fr. 2'400.00 wegen Nichteinreichens der Steuerklärung 2023 (Vi-KB 2). Mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Höfe vom 27. August 2025 in der Betreibung Nr. xx betrieb der Kanton A._____ für den Betrag von Fr. 2'400.00 nebst Fr. 90.00 Inkassogebühren und Fr. 65.80 Zahlungsbefehlskosten. Der Betriebene erhob Rechtsvorschlag (Vi-KB 1). Am 20. Januar 2026 ersuchte der Kanton in der genannten Betreibung beim Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe um definitive Rechtsöffnung für die Ordnungsbusse von Fr. 2'400.00 und Fr. 95.80 Betreibungskosten (Vi-act. 1). Nachdem die Verfügung vom 23. Januar 2026 betreffend Fristansetzung zur Einreichung einer Gesuchsantwort mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ retourniert wurde, erstreckte die Verfahrensleitung die Frist für die Gesuchsantwort mit Verfügung vom 30. Januar 2026 bis 2. März 2026 letztmalig (Vi-act. 4 und 5). Im Rahmen der polizeilichen Zustellung der Verfügung vom 30. Januar 2026 am 10. Februar 2026 verweigerte der Gesuchsgegner deren Annahme (Vi-act. 7). Mit am 19. Mai 2026 versandter begründeter Verfügung vom 13. März 2026 wurde der Gesuchstellerin in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamts Höfe für Fr. 2'400.00 definitive Rechtsöffnung erteilt, die Gerichtskosten dem Gesuchsgegner auferlegt und dieser verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 80.00 zu bezahlen.

b) Mit nicht original unterzeichneter Eingabe erhob der Gesuchsgegner am 28. Mai 2026 (Datum Postaufgabe) Beschwerde beim Kantonsgericht mit dem Antrag, die Betreibung „mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären“ (KG-act. 1). Innert der angesetzten Frist reichte der Beschwerdeführer eine unterzeichnete Beschwerdeschrift ein und ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege (KG-act. 2-4). Am 17. Juni 2026 reichte der Beschwerdeführer das Formular „Auskünfte zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege“ ein (KG-act. 8). Eine Beschwerdeantwort ging nicht ein. Die Vorinstanz verzichtete auf Gegenbemerkungen (KG-act. 7).

2. a) Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 lit. a und b ZPO). Begründen bedeutet aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird bzw. inwiefern sich die vorinstanzlichen Erwägungen respektive Überlegungen nicht aufrechterhalten lassen (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Die beschwerdeführende Partei hat sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Es genügt nicht, wenn sie ihre erstinstanzlichen Ausführungen wiederholt, lediglich auf diese verweist oder den angefochtenen Entscheid bloss in allgemeiner Weise kritisiert (Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 321 ZPO N 4 i.V.m. Art. 311 ZPO N 15). Legt die beschwerdeführende Partei nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Beschwerdegund krankt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Staehelin/Mosimann, in: Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 4. A. 2024, § 26 N 42). Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auch keine Nachfrist zur inhaltlichen Verbesserung gemäss Art. 132 ZPO anzusetzen. Dies gilt auch für Laieneingaben (Kistler/Wuillemin, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band III, 2. A. 2026, Art. 321 ZPO N 24).

b) Der Einzelrichter erwog, die betriebene Forderung beschlage eine Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bei der ordentlichen Steuer für das Jahr 2023 von Fr. 2'400.00. Es liege eine Ordnungsbussenverfügung Staat (Steuererklärung) der Steuerverwaltung Schwyz vom 25. März 2025 im Recht, gemäss welcher der Gesuchsgegner mit Fr. 2'400.00 gebüsst worden sei. Gemäss Vollstreckbarerklärung vom 8. Januar 2026 sei die Ordnungsbussenverfügung rechtskräftig. Mangels Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG, also Tilgung, Stundung oder Verjährung, sei die definitive Rechtsöffnung für die Busse zu erteilen (angefocht. Urteil E. 5).

c) Der Beschwerdeführer bringt, soweit nachvollziehbar, vor, er habe mit „Schreiben vom 2. Oktober“ ein „Gehöriges Angebot“ unterbreitet, auf welches allerdings weder die Steuerverwaltung noch das Betreibungsamt reagiert hätten. Mit diesen Ausführungen und diversen Hinweisen auf obligationenrechtliche Bestimmungen, deren Einschlägigkeit sich vorliegend nicht erschliessen, erklärt der Beschwerdeführer indessen nicht, weshalb die Erwägungen des Einzelrichters unzutreffend sein sollen. Insbesondere ergeben sich daraus keine Anhaltspunkte dafür, dass die betriebene Forderung getilgt, gestundet oder verjährt sein könnte. Mithin kommt der Beschwerdeführer den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht nach.

Weiter bringt er vor, ihm werde vorgeworfen, die „Einschreiben vom 23. Januar“ und „vom 30. Januar“ (gemeint sind wohl die Gerichtssendungen betreffend die Verfügungen vom 23. Januar 2026 und vom 30. Januar 2026, Vi-act. 4 und 5) nicht entgegengenommen zu haben. Er habe eine Herzoperation hinter sich und sei in der Reha gewesen. Tatsache sei, dass nur er die Korrespondenz erledigte und seine Ehefrau daher keine Einschreiben entgegengenommen habe. Er wäre damals ohnehin nicht in der Verfassung gewesen, darauf zu reagieren, weil er körperlich zu geschwächt gewesen wäre. Davon abgesehen, dass diese Ausführungen mangels entsprechenden Antrags auch sinngemäss nicht als Wiederherstellung der Frist zur Einreichung einer Gesuchsantwort im summarischen Verfahren zu verstehen sind, vermöchte der Beschwerdeführer damit ohnehin nicht ausreichend glaubhaft zu machen, dass ihn kein oder bloss ein leichtes Verschulden im Sinne von Art. 148 Abs. 1 ZPO treffen würde. Denn er macht betreffend die vorgebrachte Herzoperation weder nähere Angaben, namentlich in zeitlicher Hinsicht, noch legt er ein entsprechendes ärztliches Zeugnis ins Recht. Darüber hinaus ist der Erledigungsmeldung der Kantonspolizei Schwyz zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer beim polizeilichen Zustellungsversuch bis zur Haustüre gekommen sei und bekannt gegeben habe, er sei nicht bereit, die zuzustellenden Dokumente entgegenzunehmen (Vi-act. 7). Auch dieser Umstand, wonach sich der Beschwerdeführer explizit weigerte,

die gerichtliche Zustellung entgegenzunehmen, spricht gegen das Nichtvorhandensein eines Verschuldens bzw. das Vorhandensein eines lediglich leichten Verschuldens.

3. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten war. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei mit Verzicht auf eine Erhöhung der Gebühr i.S.v. Art. 61 Abs. 1 GebVSchKG dessen finanzieller Lage entsprechend Rechnung getragen werden kann. Weil sich die Beschwerde mangels ausreichender bzw. nachvollziehbarer Begründung als aussichtslos erweist (Art. 117 lit. b ZPO), ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits daher abzuweisen und es erübrigen sich weitere Erwägungen zur kumulativ zu erfüllenden Mittellosigkeit (Art. 117 lit. a ZPO). Nachdem die Beschwerdegegnerin keine Beschwerdeantwort einreichte, ist mangels Aufwands keine Entschädigung zu sprechen;-

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren von Fr. 300.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; vorbehalten bleibt die Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG, die in der gleichen Rechtsschrift bzw. bei alleiniger Einlegung innert derselben Frist einzureichen ist. Die Beschwerdeschrift muss Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt Fr. 2'400.00.
6. Zufertigung an A. _____ (1/R), das Amt für Finanzen (1/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü).

Namens der Beschwerdekammer
Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Versand

3. August 2026 amu